

GZ: D055.223  
2020-0.289.622

Sachbearbeiterin: Mag. Stefanie PITSCH

Österreichisches Parlament  
Begutachtungsverfahren und Stellungnahmen

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Gesetzesentwurf eines „Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden“**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 2 (Bundesgesetz über Privathochschulen (Privathochschulgesetz – PHG))**

Zu § 7 Abs. 3 („Berichtswesen“):

Der Gesetzesentwurf spricht hier davon, dass „Privathochschulen (...) an statistischen Erhebungen zur Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken und diese Informationen auch der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zur Verfügung zu stellen (haben)“.

In Folge wird ausgeführt, dass die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria und die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister sowie von diesen beauftragte Auftragsverarbeiter zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt sind, personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO von Studierenden und dem Personal der Privathochschulen zu verarbeiten.

Unklar ist jedoch, welche Kategorien personenbezogener Daten der Studierenden und des Personals der Privathochschulen verarbeitet werden sollen.

Dies geht auch nicht aus dem mit „Datenschutz-Folgenabschätzung zu § 7 Abs. 3 PHG“ betitelten Anhang 1 hervor, sondern soll zukünftig offenbar durch Verordnung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria festgelegt werden. Auf die entsprechende Verordnungsermächtigung wird zumindest in § 7 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes verwiesen.

Die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 DSG stellt an gesetzliche Grundlagen, die in das Grundrecht auf Datenschutz eingreifen, bestimmte Anforderungen.

Die Datenschutzbehörde verweist in diesem Zusammenhang u.a. auf das Erkenntnis des VfGH vom 12.12.2019, GZ G164/2019 ua, in welchem er – im Sinne seiner ständigen Rechtsprechung – zu den Anforderungen an die Determinierung von Grundrechtseingriffen festhielt, dass ein eingreifendes Gesetz ausreichend determinieren muss, „welche personenbezogenen Daten von der Übermittlung erfasst sein sollen“.

In der „Datenschutz-Folgenabschätzung zu § 7 Abs. 3 PHG“ wird, wenngleich unter Verweis auf Art. 5 DSGVO angemerkt, dass die Speicherdauer der verarbeiteten Daten unbegrenzt ist. Letzteres erscheint problematisch, weil die DSGVO vom Grundsatz der begrenzten Speicherdauer ausgeht und längere Speicherungen nur im Zusammenhang mit Art. 89 Abs. 1 DSGVO zulässt.

Soweit im Gesetzesentwurf auf „statistische Erhebungen“ verwiesen wird, an denen die jeweilige Privathochschule mitzuwirken hat, regt die Datenschutzbehörde die Verwendung von aggregierten Daten - also Daten, bei denen keine oder nur eine erschwerte Rückführbarkeit auf Personen gegeben ist - an.

Zu § 11 Abs. 6 („Studierende“):

Aus dem Gesetzestext geht hervor, dass es hier um die Bildung, Vergabe und Zuordnung des personenbezogenen Datums „Matrikelnummer“ geht. In Zusammenschau mit der in Anhang 2 vorgenommenen „Datenschutz-Folgenabschätzung zu § 11 Abs. 6 PHG“ geht jedoch unter dem Punkt „Umfang der Verarbeitung“ hervor, dass offenbar auch andere personenbezogenen Daten, die in Anlage 3 zu § 7a Abs. 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes angeführt sind, verarbeitet werden sollen.

Die Datenschutzbehörde regt hier an, im Gesetzesentwurf selbst einen Verweis auf § 7a Abs. 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes aufzunehmen.

Zu § 11 Abs. 7 („Studierende“):

- 3 -

Diese Bestimmung legt fest, dass „auf die Aufbewahrung von privathochschulspezifischen Daten (...) § 53 UG anzuwenden (ist)“. Wenn mit „privathochschulspezifische Daten“ dieselben Datenarten wie die in § 53 UG angeführten Datenarten gemeint sind, was Anhang 3 der vorgenommenen „Datenschutz-Folgenabschätzung zu § 11 Abs. 7 PHG“ (Punkt „Umfang der Verarbeitung“) nahelegt, sollte dies – auch unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Rechtsprechung des VfGH zur Qualität einer Eingriffsnorm – im vorliegenden Gesetzesentwurf klargestellt werden.

Zu § 15 Abs. 7 („Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Vollziehung“):

Unklar ist, welche personenbezogenen Daten im Sinn des Art. 4 Z 1 DSGVO konkret gemeint sind.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Hochschulgesetzes 2005)**

Zu § 33 Abs. 4 („Evaluierung und Qualitätssicherung“):

Es bleibt auch hier unklar, welche personenbezogenen Daten im Sinn des Art. 4 Z 1 DSGVO die Pädagogische Hochschule bei externen Evaluierungen zur Verfügung zu stellen hat.

**18. Mai 2020**

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL